

**Frank  
Hartmann**

**Rechtsanwalt**

Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Miet- u.  
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: [kanzlei@rae-hartmann.de](mailto:kanzlei@rae-hartmann.de)

[www.fulda-fachanwalt.de](http://www.fulda-fachanwalt.de)



**Julia  
Heieis**

**Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Strafrecht  
Fachanwältin für Verkehrsrecht  
Mediatorin

E-Mail: [heieis@rae-hartmann.de](mailto:heieis@rae-hartmann.de)

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6  
36100 Petersberg  
Tel.: 0661 6 98 19  
Fax: 0661 6 10 89

## **Kein Widerrufsrecht der Zustimmung zur Mieterhöhung**

Wenn der Vermieter eine Mieterhöhung nach den gesetzlichen Vorschriften geltend macht, sollte er zugleich eine vorbereitete Zustimmungserklärung für den Mieter beilegen.

Wenn der Mieter diese Erklärung unterschreibt, kann er sie nicht später widerrufen.

Das hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 17. Oktober 2018, VIII ZR 94/17, bestätigt.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Unterschrift im Rahmen des Haustürwiderrufgesetzes widerrufen werden kann.

Zahlt der Mieter dreimal die Mieterhöhung, hat er diese ebenfalls akzeptiert.